

amtliche Bekanntmachung

032 K 008/19



AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 03. September 2021, 10.15 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130

der in den Grundbüchern von Neuss Blatt 24200, 24246, 24247, 24256, 24257,
24258 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

- 1) Teileigentumsgrundbuch von Neuss Blatt 24200
1.051,10/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Neuss, Flur 47,
Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Kaarster Straße 53,
Flurstück 449, Gebäude- und Freifläche, Kaarster Straße 53,
Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche, Kaarster Straße 55, 57,
Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Viersener Straße 1, 3, 5, 7,
Flurstück 508, Gebäude- und Freifläche, Viersener Straße 1, 3, 5, 7,
insgesamt groß: 1.986 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. 6 des
Aufteilungsplanes
- 2) Teileigentumsgrundbuch von Neuss Blatt 24246
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem unter 1) bezeichneten Grundstück
verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 52
des Aufteilungsplanes

3) Teileigentumsgrundbuch von Neuss Blatt 24247
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem unter 1) bezeichneten Grundstück
verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 53
des Aufteilungsplanes

4) Teileigentumsgrundbuch von Neuss Blatt 24256
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem unter 1) bezeichneten Grundstück
verbunden mit Sondereigentum an dem Abstellraum in der Tiefgarage Nr.
62 des Aufteilungsplanes

5) Teileigentumsgrundbuch von Neuss Blatt 24257
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem unter 1) bezeichneten Grundstück
verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 63
des Aufteilungsplanes

6) Teileigentumsgrundbuch von Neuss Blatt 24258
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem unter 1) bezeichneten Grundstück
verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 64
des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

zu 1) Gewerbeeinheit in Form von Sondereigentum bestehend aus Räumen und WC
im Erdgeschoss und Räumen, Abstellraum, Gang, Herren-WC, Damen-WC im
Kellergeschoss. Nutzfläche ca. 266 m². Baujahr des Geschäftshauses und der
Tiefgarage ca. 1995.

zu 2) , 3), 5) und 6) je ein Stellplatz in der Tiefgarage, Baujahr ca. 1995

zu 4) Abstellraum in der Tiefgarage, Baujahr ca. 1995

Lage: zu 1) Kaarster Straße 55, 41462 Neuss, zu 2) - 6) Kaarster Straße 53-57,
Viersener Str. 1-7, 41462 Neuss .

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1) 232.000,00 €; 2) 10.100,00 €; 3) 10.100,00 €; 4) 9.600,00 €; 5) 10.100,00 €; 6) 10.100,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 19.05.2021